

Satzung für den Evangelischen Jugendring Wiesbaden

In der Neufassung vom 19.11.2001 mit Änderung vom 25.09.2017 und 15.03.2022

Präambel

Wir wollen Kinder und Jugendliche ernstnehmen und wertschätzen. Wir wollen da ansetzen, wo Kinder und Jugendliche in ihrem Leben gerade stehen. Dabei wollen wir uns an ihren Bedürfnissen orientieren und sie begleiten. Wir wollen jungen Menschen Erfahrungen mit dem christlichen Glauben ermöglichen. Wir wollen aus unserer christlichen Lebensgestaltung heraus zu einem gelingenden Zusammenleben mit Menschen anderer religiösen Überzeugung beitragen und jungen Menschen eine offene und dialogbereite Haltung vermitteln.

- Wir wollen junge Menschen in einer lebensbejahenden Einstellung fördern, indem wir diese vorleben.
- In ihrer Entwicklung wollen wir junge Menschen unterstützen, sich kritisch mit Gesellschaft und Kirche auseinanderzusetzen. Dazu bringen wir die Aussagen der Bibel und unserer Kirche ins Spiel, damit sie sich eine eigene Meinung bilden können. Um dies zu ermöglichen, bieten wir Räume, in denen Gemeinschaft mit allen stattfinden kann.
- Wir wollen junge Menschen dazu motivieren, ihre eigenen Ideen und Projekte umzusetzen und unterstützen sie dabei. Das hält unsere Kirche lebendig.
- Zur Verbesserung der Bedingungen von Kinder- und Jugendarbeit unterstützen wir junge Menschen in den evangelischen Kirchengemeinden und Verbänden.
- Wir tragen mit eigenen Angeboten zur Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit im evangelischen Dekanat Wiesbaden und in der Region bei.
- Der EJR ist die Stimme der Evangelischen Jugend. Er vertritt die Interessen aller evangelischer jungen Menschen. Er arbeitet mit den Mitarbeitenden des Gemeindepädagogischen Dienstes, dem SJR Wiesbaden sowie der Evangelischen Jugend unserer Landeskirche zusammen.
- Uns ist die Qualität und Reflexion der evangelischen Jugendarbeit in Wiesbaden wichtig. Darum bieten wir Beratungen und Fort- und Weiterbildungen für alle Haupt- und Ehrenamtlichen an.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweckbestimmung

Der EJR ist der Zusammenschluss jeglicher evangelischen Jugendarbeit im Gebiet des Evangelischen Dekanats Wiesbaden.

Der EJR ist die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD) und orientiert sich vor allem an Abschnitt 3 der Kinder- und Jugendordnung der EKHN.

Er nimmt gemäß § 12 Sozialgesetzbuch, achtes Buch (SGB VIII) die Aufgaben des Jugendverbandes „Evangelische Jugend“ wahr.

Er hat darüber hinaus zum Ziel, die einzelnen Gruppen miteinander zu vernetzen und die Evangelische Jugend gegenüber Dritten zu vertreten.

§ 2 Mitgliedschaft, Vertretung

Mitglieder sind evangelische Kirchengemeinden, das Stajupfa (als Vertreter des Evangelischen Dekanats Wiesbaden), das EJW Wiesbaden, evangelische Verbände und Freikirchen, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) sind. Die Gruppierungen werden durch Delegierte beim EJR für die Dauer von jeweils zwei Jahren vertreten.

§ 3 Organe

Die Organe des EJR Wiesbaden sind

- a) die Delegiertenversammlung und
- b) der Vorstand.

Teil 2: Die Delegiertenversammlung

§ 4 Zusammensetzung

Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht.

Der Delegiertenversammlung gehören an:

- bis zu zwei Delegierte der Kirchengemeinden, Freikirchen, Jugendwerk und – verbände (ausgenommen Stajupfa).

In der Regel sollen dies ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sein. Um als Mitglied zwei Stimmen zu haben, darf eine Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- bis zu zwei Delegierte des Gemeindepädagogischen Dienstes im Dekanat Wiesbaden.

- bis zu acht Delegierte der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des Stajupfas. Um als Mitglied acht Stimmen zu haben, dürfen vier Personen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- ein Mitglied der Dekanatssynode

Der Delegiertenversammlung gehören ferner an:

- Der:die Stadtjugendpfarrer:in und der:die Dekanatsjugendreferent:innen im Stajupfa.

Der EJR kann weitere Personen berufen. Dabei sind nicht vertretene Leistungsbereiche der evangelischen Jugendhilfe zu berücksichtigen. (Kinder- und Jugendkulturgruppen, Jugendsozialarbeit, Konfirmandenarbeit, Jugendkirche u. a.)

§ 5 Aufgaben

(1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit den Angelegenheiten der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen.

a) Der EJR wählt seine Delegierten in die EJHN und strebt eine angemessene Beteiligung im evangelischen Dekanat Wiesbaden und in der EKHN an.

b) Er schlägt die Jugenddelegierten in der Dekanatssynode vor.

- c) Er berät die Dekanatssynode und den Dekanatssynodalvorstand in allen Fragen junger Menschen.
- d) Er gibt der Synode regelmäßig Bericht zur Lage der Kinder und Jugendlichen und zur Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen im Dekanat Wiesbaden.
- e) Er hat Antragsrecht im Dekanatssynodalvorstand.
- f) Er plant und koordiniert die laufende Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen auf Dekanatsebene
- g) Er wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Dekanats im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
- h) Er nimmt regelmäßig Arbeitsberichte des Stajupfas und der Hauptamtlichen im Handlungsfeld entgegen.
- i) Er wirkt durch seinen Vorstand mit bei der Anstellung, Bilanzierung und Berufung der Dekanatsjugendreferent:innen sowie der:des Stadtjugendpfarrer:in und allen Dekanatsstellen, die in der Kinder- und Jugendarbeit zu besetzen sind.
- j) Er nimmt Stellung zu kirchlichen Fragen der Jugendhilfe und strebt eine angemessene Beteiligung in der Dekanatssynode an.
- k) Der EJR arbeitet mit anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe zusammen.
- l) Er wählt seine Delegierten in den SJR bzw. die jeweiligen Kreisjugendringe und strebt eine angemessene Beteiligung in den kommunalen Ausschüssen an.
- m) Er nimmt Stellung zu kommunalpolitischen Themen der Jugendhilfe.

- (2) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand und kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.
- (3) Sie kann Fachausschüsse/ Projektgruppen einsetzen (z.B. Jugendpolitik, Freizeiten u.a.
- (4) Sie führt eigene Veranstaltungen durch (Gemeinsame Events oder Fachveranstaltungen).

§ 6 Einladung

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Ist in der Einladung nichts anderes vermerkt, ist die Sitzung öffentlich.
- (2) Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Einladungen gehen an die Delegierten. Sind keine Delegierte benannt oder nehmen diese ihr Mandat innerhalb der Legislatur nicht wahr, gehen die Einladungen an die Mitglieder gemäß § 2 mit der Bitte, neue Delegierte zu benennen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet im Rahmen ihrer Aufgaben durch Abstimmung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn ausdrücklich dazu eingeladen wurde.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Teil 3: Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus den: der ersten und zweiten Vorsitzenden und bis zu 6 Beisitzenden. Der:die Stadtjugendpfarrer:in bzw. die Vertretung, die regionale Geschäftsführung und die weiteren Dekanatsjugendreferent:innen wirken als beratende Mitglieder mit.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl der Delegiertenversammlung angehören.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Wahlverfahren

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beisitzenden können in einem Wahlgang gewählt werden.

§ 10 Wahlperiode

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte so lange weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus, vertritt den EJR nach außen (Dekanat & Kommune) und führt die laufenden Geschäfte. Er wird unterstützt durch die Geschäftsstelle beim Stajupfa.
- (2) Der Vorstand beruft eine:n Geschäftsführer:in aus dem Kreis der Dekanatsjugendreferent:innen oder der beim Dekanat hauptberuflich angestellten Mitarbeiter:innen mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit. Die Neuberufung soll jeweils nach den Vorstandswahlen stattfinden. Wiederberufung ist möglich. Der:die Stadtjugendpfarrer:in kann die Berufung ablehnen, wenn die Stundenkapazität nicht zur Verfügung steht.

- (3) Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet sie.
- (4) Er berichtet der Delegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des EJR kann nur beschlossen werden, wenn ausdrücklich dazu eingeladen wurde.
- (2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Eventuell vorhandenes Vermögen fällt bei Auflösung des EJR an das Evangelische Dekanat Wiesbaden, das es zweckbestimmt für Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit verwenden muss. Übernommene Verwaltung von Einrichtungen und Gegenständen wird an die Eigentümer/ Auftraggeber zurückgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des EJR (Zweidrittelmehrheit) in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

EJHN	Evangelische Jugend Hessen Nassau
EJR	Evangelischer Jugendring
EJW	Evangelische Jugendwerk
EKHN.....	Evangelische Kirche Hessen Nassau
SJR	Stadtjugendring
Stajupfa.....	Evangelische Stadtjugendpfarramt Wiesbaden

